

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen)
und der Fraktion DIE GRÜNEN**

— Drucksache 10/1130 —

Klärschlammverordnung

Der Bundesminister des Innern – U II 6 – 89/2 – hat mit Schreiben vom 28. März 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Jugend, Familie und Gesundheit wie folgt beantwortet:

1. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Präsidenten des Bauernverbandes von Württemberg-Hohenzollern über die Richtwerte der Klärschlammverordnung? Hält auch sie diese Werte für zu hoch, und wenn ja, will sie sie heruntersetzen?

Die Bundesregierung teilt nicht die vom Präsidenten des Bauernverbandes Württemberg-Hohenzollern erhobenen Bedenken gegen die Höhe der in der Klärschlammverordnung vom 25. Juni 1982 (BGBI. I S. 734) festgelegten Werte. Diese sind aus Gründen der Umweltvorsorge so bemessen, daß auf durchschnittlich belasteten Böden über lange Zeiträume hinweg Klärschlamm ohne Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit aufgebracht werden kann. Die Bundesregierung hat im übrigen bereits 1982 bei der Einbringung des Verordnungsentwurfs erklärt, 1988 aufgrund der dann vorliegenden Untersuchungsbefunde und Erfahrungen die zur Zeit geltenden Werte zu überprüfen.

2. Welche Untersuchungsbefunde liegen der Bundesregierung vor über den Anstieg von Schwermetallen in landwirtschaftlich genutzten Böden mit Klärschlammaufbringung?

Über die Schwermetallbelastung landwirtschaftlich genutzter Böden durch Aufbringen von Klärschlamm liegen der Bundes-

regierung gegenwärtig noch keine flächendeckenden Untersuchungsbefunde vor. Aus einzelnen Untersuchungsreihen landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten geht hervor, daß klärschlammgedüngte Böden gegenüber anderen Böden im allgemeinen etwas höhere Schwermetallgehalte (10 bis 20 %) aufweisen (vgl. auch Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zum Schutz des Bodens – Drucksache 10/949).

Für die Aussage dieser Befunde ist entscheidend, daß die in die Untersuchungen eingegangenen Klärschlammverwendungen ausschließlich oder zum weit überwiegenden Teil in die Zeit vor dem Inkrafttreten der Klärschlammverordnung fallen, als vielfach Klärschlamm in überhöhten Mengen und mit zu hohen Schwermetallkonzentrationen angewandt wurde.

Hingegen ist bei den Anbauflächen, auf die nur Klärschlamm unter Einhaltung der Vorschriften der Klärschlammverordnung aufgebracht wurde, erwartungsgemäß bisher kein Anstieg des Schwermetallgehaltes im Boden erkennbar.

3. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung Geprägs, daß die Haftungsfrage „restlos unausgewogen“ und zum Nachteil der Bauern geregelt ist?
4. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung die Haftungsfrage nach dem Verursacherprinzip realisiert werden? Welche Pläne hat sie in dieser Richtung?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres sachlichen Zusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Es ist nicht Aufgabe des Abfallbeseitigungsgesetzes oder der Klärschlammverordnung, unmittelbar zivilrechtliche Haftungsfragen zu regeln. Die Klärschlammverordnung ist jedoch so konzipiert, daß sich bei ihrer Beachtung die Haftungsfrage hinsichtlich der in der Verordnung erfaßten Schadstoffe nicht stellt.

Die Abnahme von Klärschlamm erfolgt auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen dem Landwirt und dem Kläranlagenbetreiber. Der Bundesminister des Innern hat vor einiger Zeit angeregt, daß zwischen dem Deutschen Bauernverband und der Abwassertechnischen Vereinigung ein Mustervertrag für derartige Vereinbarungen mit Haftungsklauseln entwickelt wird.

Die hierzu geführten Gespräche haben zu einem für beide Seiten tragbaren Ergebnis geführt. Haftungsvereinbarungen der vorgesehenen Art schließen Nachteile für die Bauern, die mit der Klärschlammverwertung auch einen wichtigen Beitrag für das Allgemeinwohl leisten, aus.

5. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß eine Änderung des § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes zwecks Erfassung/Reglementierung der Indirekteinleiter geeignet sein wird, die Klärschlammbelastung mit Schwermetallen und anderen Schadstoffen zu verringern?

Es ist davon auszugehen, daß bei einer Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in dem Sinne, daß bei problematischen Stoffen

sowohl bei Direkt- als auch bei Indirekteinleitern Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt werden, die Belastung des Klärschlams mit Schwermetallen und anderen gefährlichen Schadstoffen verringert wird (vgl. hierzu auch Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Miltner (CDU/CSU) – Drucksache 10/683). Der genaue Umfang möglicher Reduzierungen lässt sich allerdings im Hinblick auf die derzeit bestehenden unterschiedlichen kommunalrechtlichen Regelungen nicht konkret beziffern.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333